

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hande, Kalich und Schubert (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

### Auswirkungen der drohenden Überschuldung der Bremer Greensill Bank AG auf Thüringen

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat am 3. März 2021 gegenüber der Greensill Bank AG ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot erlassen. Nach Berichten des MDR vom 10. März 2021 soll Thüringen etwa 50 Millionen Euro in Form von Tagesgeld angelegt haben, welches nun verloren zu gehen droht. Die Bilanzsumme der Greensill Bank AG ist erst in den letzten drei Jahren von rund 0,3 auf 4,5 Milliarden Euro gestiegen und besaß sehr gute Ratings. Laut Pressemitteilung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat das Amtsgericht Bremen auf ihren Antrag hin am 16. März 2021 ein Insolvenzverfahren über die Greensill Bank AG eröffnet und einen Insolvenzverwalter bestellt.

Das Thüringer Finanzministerium hat die **Kleine Anfrage 7/1881** vom 16. März 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. April 2021 beantwortet:

1. Welche Thüringer Kommunen sind nach Kenntnis der Landesregierung in welchem jeweiligen Umfang von der Insolvenz der Greensill Bank betroffen?

Antwort:

Nach den Erkenntnissen des Finanzministeriums sind der Landkreis Eichsfeld mit einer Summe von 2.000.000 Euro und die Stadt Brotterode-Trusetal mit einer Summe von 500.000 Euro betroffen. Erkenntnisse über weitere betroffene Thüringer Gebietskörperschaften liegen nicht vor. Auch bei den kommunalen Spitzenverbänden, die durch das Finanzministerium angeschrieben wurden, liegen keine weiteren Erkenntnisse hierzu vor.

2. Wie beurteilt das Finanzministerium aktuell das Ausfallrisiko für die Greensill-Anlagen des Freistaats Thüringen und gegebenenfalls der Thüringer Kommunen?

Antwort:

Zum jetzigen Zeitpunkt kann hierzu keine verlässliche Aussage getroffen werden. Das Insolvenzverfahren wurde mit dem Antrag der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beim zuständigen Amtsgericht in Bremen am 15. März 2021 gestartet. Derzeit laufen durch den eingesetzten Insolvenzverwalter zahlreiche Maßnahmen zur Vermögenssicherung. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Prozess über mehrere Jahre hinzieht, bis eine verlässliche Aussage getroffen werden kann.

3. Welche Finanzangebote bei welcher jeweiligen Bank, in welcher jeweiligen Höhe und mit welcher jeweiligen Laufzeit wurden im ersten Quartal 2021 durch den Freistaat Thüringen in Anspruch genommen?

Antwort:

Im Rahmen des Sonderberichts zu dem Thema Greensill, der für die Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 16. April 2021 erarbeitet wurde, wird den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses die Möglichkeit eingeräumt, im Finanzministerium Einsicht in alle laufenden Geldanlagen im Rahmen des Liquiditätsmanagements zu nehmen. Eine Offenlegung dieser Vertragsdetails im Rahmen der Kleinen Anfrage kann aus Gründen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen nicht erfolgen. Diese Angaben beinhalten in hohem Maß vertrauliche Informationen, deren Bereitstellung in dieser Form den schutzwürdigen Interessen des Freistaats und seiner Geschäftspartner entgegensteht. Als wesentlicher Akteur auf dem Geld- und Kapitalmarkt kann eine Bereitstellung in dieser Form die Funktionsfähigkeit der Landesregierung mit Blick auf die Erfüllung ihrer Aufgabe beeinträchtigen.

4. Welche Kriterien neben dem Rating spielen welche Rolle bei der Entscheidung durch die Landesregierung im Rahmen des Liquiditätsmanagements und wer trifft letztlich die Entscheidung im Rahmen welcher Struktur?

Antwort:

Die Entscheidungen zur Anlage bei Greensill wurden auf Basis der gültigen Geldhandelsrichtlinie vom August 2019 getätigt. Mit Novellierung der Anlagerichtlinie wurde die Möglichkeit geschaffen, nichteinlagengesicherte Banken in sparsamen Umfang und unter strengen Kriterien in das Anlageportfolio aufzunehmen. In der Geldhandelsrichtlinie vom August 2019 werden drei Kriterien für die Aufnahme von privaten Banken als Geldhandelspartner des Freistaats genannt, von denen zwei erfüllt sein mussten.

1. Die Systemrelevanz: Systemrelevante Banken sind für die wirtschaftliche Rolle des Landes derart bedeutend, dass eine Schieflage nicht hingenommen werden würde. Die rechtliche Basis bildet § 10 Kreditwesengesetz (KWG). Hierzu veröffentlicht die BaFin in Abstimmung mit der Bundesbank, welche Banken als systemrelevant eingeschätzt werden. Unterschieden wird hier noch einmal zwischen global systemrelevanten und den anderweitig systemrelevanten Banken. Zu den anderweitig systemrelevanten Banken zählen derzeit 13 deutsche Banken. Darunter befinden sich auch Landesbanken. Zu den global systemrelevanten Banken zählt aus Deutschland nur die Deutsche Bank AG.
2. Das Rating: Ratings geben anhand qualitativer Faktoren Einblicke in die Bonität von Geldhandelspartnern. Wesentlicher Bestandteil ist die Einschätzung des Managements über das Geschäftsrisiko und der Strategie der Bank auf Basis verschiedener Kennziffern in der Bilanz (Liquidität, Kernkapital, Verschuldung und so weiter). Die Ratingagenturen werden von der Europäischen Wertpapieraufsicht legitimiert und registriert und unterliegen deren Aufsicht. Anhand des Ratings erfolgt eine Einschätzung über die Bonität des Geldhandelspartners.
3. Die Mitgliedschaft im freiwilligen Einlagensicherungssystem der privaten Banken: Dieser Einlagensicherungsfonds hat neben dem gesetzlichen Einlagensicherungssystem die Aufgabe, im Haftungsfall der Insolvenz einer Bank einzuspringen und bestimmte Einlagen zu sichern. Die Mitgliedschaft dort bedingt die Einzahlung eines Betrags in Abhängigkeit der Größe der jeweiligen Bank und trägt zur Bonität einer Bank bei. Zudem kann der Prüfungsverband der deutschen Privatbanken e.V. die Mitgliedsbanken präventiv als auch Anlass bezogenen Prüfungen unterziehen und damit Risikovor-sorge betreiben.

Von diesen Kriterien losgelöst, erfolgt eine gesonderte Prüfung der Kennzahlen durch das Finanzministerium. Dabei kam es in der Vergangenheit bereits des Öfteren vor, dass bei Finanzinstituten, die zwei der erforderlichen drei Kriterien erfüllt haben, keine Anlage erfolgte. Insofern ist eine Risikoanalyse des Finanzministeriums Bestandteil der Anlageentscheidung.

Die Geldhandelsrichtlinie wurde im Januar 2021 novelliert und die für eine Anlageentscheidung notwendigen Kriterien angepasst und weiterentwickelt. Im März 2021 erfolgte eine erneute Novellierung mit der Änderung, bei Privatbanken unabhängig von Kriterien nicht mehr anzulegen.

Die Entscheidung über die einzelnen Anlagen wird entsprechend des Geschäftsverteilungsplans des Finanzministeriums auf Basis der jeweils gültigen Geldhandelsrichtlinie im dafür zuständigen Referat getroffen.

5. Welche Auswirkungen haben die oben genannten Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf das aktuelle Liquiditätsmanagement des Landes?

Antwort:

Mit Novellierung der Geldhandelsrichtlinie vom 18. März 2021 werden ab diesem Zeitpunkt keine Anlagen mehr im Bereich der nichteinlagengesicherten privaten Banken durchgeführt. Die laufenden Anlagen in diesem Bereich gehen mit Fälligkeit wieder an den Freistaat zurück. Ungeachtet dessen wird nach wie vor eine größtmögliche Streuung der Anlagen zur Vermeidung von Klumpenrisiken angestrebt.

6. Sieht das Finanzministerium im Zusammenhang mit der aktuellen Entwicklung der Greensill Bank AG Handlungsbedarf für den Vollzug des Liquiditätsmanagements in der Zukunft und wenn ja, welchen?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Taubert  
Ministerin